

Der Bruch des Hausfriedens – und seine strafrechtlichen Folgen

Wie das Strafrecht die eigenen vier Wände zu schützen vermag



Samuel Egli

*MLaw, Rechtsanwalt,
Fricker Seiler Rechtsanwälte,
Wohlen und Muri*

Bereits der deutsche Schriftsteller Jean Paul hat es vor rund 200 Jahren passend formuliert: «Zu Hause sein. Wie sich der ganze Wirrwarr der Gefühle verliert und ordnet, wenn man aus dem fremden heimkehrt in seine eigenen vier Wände! Nur zu Hause ist der Mensch ganz.»

Die eigenen vier Wände sind ein wichtiger Bestandteil der Privatsphäre. Sie dienen als Rückzugsort vom stressigen Alltag. Zuhause fühlen wir uns sicher und

wohl. Die Bundesverfassung misst dem eigenen Zuhause denn auch eine besondere Bedeutung zu, indem sie jeder Person einen Anspruch auf Achtung ihrer Wohnung garantiert (Art. 13 Abs. 1 BV). Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, findet das menschliche Bedürfnis nach einem sicheren Daheim auch strafrechtlichen Schutz.

Sein Anwendungsbereich

Das Strafgesetzbuch widmet sich im vierten Titel des Besonderen Teils den Delikten gegen die Freiheit. Zu der strafrechtlich geschützten Freiheit zählt unter anderem die Freiheit, über seine Räume frei zu bestimmen. Insbesondere geht damit das Recht einher, darüber zu entscheiden, wer sich in seinen Räumen aufhalten darf.

Diese Freiheit – das sogenannte Hausrecht – wird durch den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) geschützt. Das Hausrecht steht immer demjenigen

zu, der die Verfügungsgewalt über einen Raum hat. Beispielsweise kommt dem Mieter Verfügungsgewalt über das von ihm gemietete Objekt zu; mit der Folge, dass sich ein Vermieter strafbar macht, wenn er sich zu den vermieteten Räumlichkeiten unrechtmässig Zutritt verschafft. Dass der Vermieter Eigentümer der Sache ist, spielt dabei keine Rolle.¹

Der Schutz des Hausrechts ist nicht daran gebunden, ob die fragliche Liegenschaft tatsächlich oder regelmässig bewohnt ist. Das länger nicht besuchte Ferienhaus ist daher ebenso geschützt, wie gänzlich unbewohnte Häuser. Wer also ein leerstehendes Haus besetzt, muss mit einem Strafverfahren wegen Hausfriedensbruchs rechnen.²

Der strafrechtliche Schutz ist indes nicht uferlos. So zählt Art. 186 StGB die geschützten Objekte abschliessend auf: Erfasst werden Häuser, Wohnungen, abgeschlossene Räume eines Hauses, unmittelbar zu einem Haus gehörende umfrie-

dete Plätze, Höfe oder Gärten sowie Werkplätze.

Kein taugliches Instrument

Plätze sind also beispielsweise nur geschützt, wenn sie umfriedet sind und unmittelbar zu einem Haus gehören. So vermag das Strafrecht in den bereits in früheren Ausgaben diskutierten Fällen des Parkierens auf einem fremden Parkplatz oft keine Hilfe zu leisten. Meistens wird der Parkplatz nämlich nicht umfriedet sein; denn die auf dem Boden aufgemalten Parklinien gelten nicht als Umfriedung. Umfriedet meint vielmehr, dass die Fläche umschlossen ist – sei es durch Zäune, Mauern oder Hecken. Die Abtrennung muss allerdings nicht lückenlos sein.³ Entscheidend ist allein, dass eine erkennbare und vom Boden aufragende Abgrenzung vorliegt. Fehlt zum Beispiel bei einer Thujahecke jede zweite Staude, ist dies noch immer eine genügende Trennlinie. Anders liegt der Fall, wenn es sich nicht um einen schlichten Platz, sondern um einen Werkplatz handelt (zum Beispiel ein Kieswerk). Hier braucht es keine Umfriedung. Der Grundeigentümer muss allerdings sicherstellen, dass Drittpersonen die Umriss des Werkplatzes und das Betretungsverbot ausreichend wahrnehmen können (was z. B. mit Verbotstafeln erreicht werden kann).⁴

Wohnwagen als «Wohnungen»

Wie gesehen, schützt Art. 186 StGB unter anderem Wohnungen. Darunter sind nicht

nur Wohnungen im klassischen Sinne zu verstehen. Art. 186 StGB schützt jedes Objekt, das Menschen zum längeren Aufenthalt und damit zum Wohnen dient. Erforderlich ist eine minimale, dem Wohnzweck dienende Einrichtung (z. B. Kochnische oder Schlafplatz). Demnach sind auch Wohnwagen oder Schiffe mit Kojen als «Wohnungen» anzusehen.

Aufforderung muss eindeutig sein

Ein Hausfriedensbruch kann einerseits begangen werden, indem in den geschützten Bereich eingedrungen wird. Es reicht aus, wenn das fragliche Objekt betreten wird. Hindere ich jemanden, die Wohnungstüre zu schliessen, indem ich den Fuss zwischen Türe und Schwelle setze, ist dies genügend.⁵ Andererseits begeht einen Hausfriedensbruch, wer in einem Raum verbleibt, obwohl er aufgefordert wurde, diesen zu verlassen. Die Aufforderung muss eindeutig sein. Nicht eindeutig ist wohl beispielsweise der Aushang der Öffnungszeiten an der Eingangstüre eines Geschäfts, da dieser von der Kundschaft kaum beachtet werden dürfte und auch keine unmissverständliche Aufforderung zum Verlassen zur angegebenen Uhrzeit enthält. Ertönt jedoch eine Lautsprecherdurchsage, welche die Kunden zum Verlassen des Gebäudes auffordert, liegt eine rechtsgenügeliche Aufforderung vor.

Schliesslich stellt sich im Kontext mietrechtlicher Angelegenheiten die Frage, ob

der Mieter einen Hausfriedensbruch verübt, wenn er sich nach dem rechtskräftigen Erlöschen des Mietverhältnisses weigert, die Wohnung zu verlassen. Das Bundesgericht verneint die Frage: Dem Eigentümer würden für solche Fälle zivilrechtliche Mittel zur Verfügung stehen (insbesondere Ausweisungsbegehren), weshalb es keinen Einsatz des Strafrechts bedürfe.⁶

Selbstredend setzt eine Bestrafung wegen Hausfriedensbruch stets voraus, dass der Hausrechtsberechtigte mit dem Betreten bzw. Verweilen der Drittperson nicht einverstanden ist. Die Strafverfolgungsbehörde kann denn auch nur tätig werden, wenn der Inhaber des Hausrechts einen Strafantrag gestellt hat – Art. 186 StGB ist ein Antragsdelikt, wird also nur auf Begehren hin verfolgt.⁷

¹ BGE 83 IV 154, E. 1 S. 156 f.

² BGE 118 IV 167, E. 3 S. 172 f.

³ BGE 141 IV 132, E. 3.2.4 S. 142.

⁴ Vgl. BGE 128 IV 81, E. 4a S. 85.

⁵ BGE 87 IV 120, E. 2 S. 122.

⁶ Urteil des BGer 1B_510/2012 vom 16. November 2012, E. 2.3.

⁷ Urteil des BGer 6B_7/2018 vom 17. Oktober 2018, E. 2.3; zur gesamten Thematik mit zahlreichen Hinweisen auch ACKERMANN/VOGLER/BAUMANN/EGLI, Strafrecht Individualinteressen, Gesetz, System und Lehre im Lichte der Rechtsprechung, Bern 2019, S. 349 ff.